

mg.

1915
21. September**Richtpreise.**

Voraussichtlich noch in dieser Woche wird, so schreibt eine öfter aus amtlichen Quellen gespeiste Korrespondenz, der Bundesrat über die schon in der letzten Reichstagstagung angekündigte Verordnung zur Bekämpfung unberechtigter Preistreibereien auf dem Lebensmittelmarkt Beschluß fassen. Dem Vernehmen nach werden in dieser Bekanntmachung den Gemeinden sehr weitgehende Vollmachten zur Regelung der Lebensmittelpreise und zur Bekämpfung des Lebensmittelwuchers erteilt werden, Vollmachten, die bei sachgemäßer Anwendung jedenfalls ausreichen werden, allen Auswüchsen auf diesem Gebiet entgegenzutreten. Die Festsetzung von einheitlichen Lebensmittelpreisen im Kleinhandel für das ganze Reichsgebiet hat sich als undurchführbar herausgestellt. Wenn aber für die hauptsächlichsten Lebensmittel Richtpreise für größere in sich einheitliche Gebiete festgesetzt werden, dann wird es den Gemeinden auf Grund der neuen weitgehenden Vollmachten wohl gelingen, im Kleinhandel Preise einzuführen, die mit den Herstellungskosten und mit der allgemeinen Wirtschaftslage im Einklang stehen.

Hiernach scheint in der Tat die Regierung den Entschluß gefaßt zu haben, die ganze Verantwortung von sich auf die Städte abzuwälzen. Daß das Reich Lebensmittelpreise im Kleinhandel festsetzen soll, davon hat niemand gesprochen. Die Regierung ist aber verantwortlich dafür, daß für die wichtigsten Artikel Produzenten- und Großhandel-Höchstpreise festgelegt werden. Denn bei den Produzenten liegt der Hauptgrund für die Preissteigerung. Richtpreise sind ganz zwecklos, wenn die Regierung allgemein Höchstpreise bei Produzenten und Großhandel festsetzt. Der einzelnen Gemeinde ist es unmöglich, Höchstpreise im Kleinhandelverkehr festzusetzen, weil sie befürchten muß, von den betreffenden Waren überhaupt entblößt zu werden, indem der Handel andere Städte aufsucht, dem die Höchstpreise eine günstigere Verwertung ermöglichen. Richtpreise sind ein Schlag ins Wasser, wenn nicht gleichzeitig ein Zwang erwirkt wird.

Aus den Kreisen mittlerer Beamter und sonstiger Angestellter, die auf feste Bezüge, zum Teil mit herabgesetzten Ge-